

Motion SVP-Fraktion:**«Austritt aus dem HarmoS-Konkordat – Nur noch eine Fremdsprache in der Primarschule**

Im Jahr 2008 ist der Kanton St.Gallen dem HarmoS-Konkordat beigetreten. Auf der Basis dieses Konkordates wird im Kanton St.Gallen seit dem Schuljahr 2008/2009 Englisch ab der dritten Klasse und Französisch ab der fünften Klasse unterrichtet.

Die SVP-Fraktion hat bereits in ihrer Interpellation 51.14.18 «Eine obligatorische Fremdsprache auf der Primarstufe» grösste Bedenken gegenüber dieser Regelung geäussert. Zwei Fremdsprachen in der Primarschule sind definitiv zu viel, münden bei einem Grossteil der Schülerinnen und Schüler in einer Überforderung und bringen auch den leistungsstarken Kindern mittel- und längerfristig nur sehr wenig bis nichts. Ausserdem sind nicht die Sprachkenntnisse beim Übertritt von der Primar- in die Oberstufe von Relevanz. Entscheidend ist einzig, dass per Ende der obligatorischen Schulzeit in beiden Sprachen vergleichbare Kompetenzen erreicht werden können. Um diese Vorgabe zu erreichen, könnte die zweite Fremdsprache in der Oberstufe zur Kompensation auch mit etwas mehr Lektionen als bisher ausgestattet werden. Eine Verschiebung der zweiten Landesprache oder gegebenenfalls anstelle dessen auch des Englisch in die Sekundarstufe I, hätte somit kaum eine Benachteiligung der einen oder andern Fremdsprache zur Folge.

Bevor eine Verlagerung des Französisch- oder allenfalls auch des Englischunterrichts auf die Oberstufe erfolgen kann, muss das HarmoS-Konkordat aufgekündigt werden. Dies zeigt die Antwort der Regierung auf die erwähnte Interpellation. Eine Anpassung des Volksschulgesetzes hingegen wäre gemäss ihren Angaben nicht erforderlich.

Das HarmoS-Konkordat bringt nicht nur entscheidende Nachteile in Bezug auf die Selbstbestimmung im Bereich der Fremdsprachen auf der Primarstufe. Die Mehrheit der deutschsprachigen Kantone ist nicht Teil des Konkordates und diejenigen, die mitmachen, konnten sich nicht einmal auf die wesentlichsten Eckpunkte einigen. Ausserdem geht das Konkordat weit über die in Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung gestellten Harmonisierungs-Forderungen hinaus und schränkt dadurch die Autonomie der Kantone in unangebrachter Weise ein.

Die Regierung ist zuständig, eine zwischenstaatliche Vereinbarung zu kündigen. Sie tut dies durch einen Regierungsbeschluss. Der Kantonsrat hat eine solche Kündigung zu genehmigen, wenn es sich um eine rechtsetzende Vereinbarung mit wenigstens Gesetzesrang handelt. Er tut dies durch Kantonsratsbeschluss (Genehmigung des Regierungsbeschlusses). Eine Motion kann den Auftrag zum Gegenstand haben, dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen.

Die Motionärin lädt deshalb die Regierung ein, dem Kantonsrat die von ihr beschlossene Kündigung des HarmoS-Konkordats zur Genehmigung zu unterbreiten.»

3. Juni 2014

SVP-Fraktion